Betreuungsvertrag OGS / Kurzbetreuung

Zwischen

der Stadt Meinerzhagen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnhofstraße 9-15, 58540 Meinerzhagen
-im Folgenden Schulträger genannt-

und

der/den Beitragspflichtigen gemäß § 5 der Elternbeitragssatzung OGS

Angaben **zum/zur VertragspartnerIn 1** **Verhältnis zum Kind:**

Name, Vorname(n) Straße, HausNr., PLZ, Ort

Telefon-Nr. E-Mail-Adresse

Angaben **zum/zur VertragspartnerIn 2** **Verhältnis zum Kind:**

Name, Vorname(n) Straße, HausNr., PLZ, Ort

Telefon-Nr. E-Mail-Adresse

wird über die Betreuung des **Kindes**

Name, Vorname(n) Geburtsdatum Schulklasse

an der Offenen Ganztagsschule

☐ Am Kohlberg ☐ Auf der Wahr ☐ Ebbeschule Valbert

für einen Platz

☐ **in der OGS** ☐ **in der Kurzbetreuung**

Beginn des Vertrages / Aufnahme am: __01.08.2026__

Angaben zu **Geschwisterkindern in der OGS/Kurzbetreuung**

Name, Vorname(n) Geburtsdatum Schulklasse

Name, Vorname(n) Geburtsdatum Schulklasse

Name, Vorname(n) Geburtsdatum Schulklasse

folgender Vertrag geschlossen:

An den Grundschulen der Stadt Meinerzhagen werden im Rahmen des Konzeptes „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ die Betreuungsformen OGS und Kurzbetreuung angeboten. Die Betreuung in den jeweiligen Offenen Ganztagsschulen erfolgt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Meinerzhagen, den Schulen und dem Betreuungsdienstleister, im Folgenden Träger der Maßnahme genannt.

Es greift die Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) in der aktuellen Fassung.

§ 1 Aufnahme des Kindes

1. Der/Die Beitragspflichtige/n meldet/melden das genannte Kind verbindlich für das betreffende Angebot an der Grundschule für das betreffende Schuljahr 2026/2027 an, wobei eine Aufnahme nur erfolgen kann, wenn freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht derzeit nicht. Dieser besteht gestaffelt nach Jahrgängen, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Festlegung, frühestens ab dem Schuljahr 2026/2027.
   Als Schuljahr gilt dabei die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

2. Der Betreuungsvertrag erlangt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.
   Ein Vertrag für das Betreuungsangebot OGS kann erst nach Vorlage der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Einkommensnachweise zustande kommen.
   Das Kind gilt als in die Betreuung aufgenommen, sobald die Eltern hierüber eine Anmeldebestätigung mit Angabe des Vertragsbeginns erhalten haben.

3. Der/Die Beitragspflichtige/n des aufzunehmenden Kindes erklärt/erklären sich bereit, dem Träger und/oder Schulträger die erforderlichen Angaben über ihre eigene und die Person des Kindes zu machen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe zur Aufsichtspflicht gemäß § 3.

4. Der Träger der Maßnahme und der Schulträger verpflichten sich, sämtliche bekannt gegebenen Angaben vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder sie diesen zugänglich zu machen.

§ 2 Betreuungsumfang

1. Die Kurzbetreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8:00 Uhr bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an der Kurzbetreuung besteht nicht.

2. Die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) findet unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr statt. Mit der Anmeldung ist die Teilnahme an der OGS grundsätzlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtend.

3. Das Mittagessen in der OGS ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes, die Teilnahme des Kindes ist daher verpflichtend. Hierzu wird vom Träger der Maßnahme ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag erhoben. Für die Registrierung erhalten Sie eine gesonderte Anmeldeinformation.

4. Eine Betreuung in den Ferien/an beweglichen Ferientagen ist bei einem OGS-Platz inklusive. Bei einem Platz in der Kurzbetreuung kann die Betreuung in den Ferien und/oder an beweglichen Ferientagen gegen einen Aufpreis bei vorheriger Anmeldung beim Träger der Maßnahme hinzugebucht werden. Die Beiträge richten sich nach der gültigen Fassung der Elternbeitragssatzung OGS.

In den Oster-, Herbst- sowie Weihnachtsferien wird eine Betreuung jeweils im kompletten Ferienzeitraum in der Zeit von 07:30 bis 16:00 Uhr angeboten.
In den Sommerferien findet in der OGS Auf der Wahr und der OGS Am Kohlberg in Kooperation jeweils in den Zeiten von 07:30 bis 16:00 Uhr in den ersten 2 Wochen und in den letzten 2 Wochen eine Betreuung in einer der beiden Schulen statt.
Optional kann die Betreuung in den Ferien und/oder an beweglichen Ferientagen für die Schulstandorte Grundschule Am Kohlberg und Grundschule Auf der Wahr zusammengelegt werden. Eine Information hierüber erfolgt über die jeweilige OGS-Leitung.
In der OGS Valbert findet in den Sommerferien eine 3-wöchige Betreuung in der zweiten Ferienhälfte Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr statt.
Sollten zu Beginn oder Ende der Sommerferien einzelne Ferientage in eine begonnene Werkwoche fallen, wird an diesen Tagen ebenfalls eine Betreuung sichergestellt.
An der Ferienbetreuung in den Sommerferien können auch die Kinder teilnehmen, die die Schule nach dem 4. Schuljahr verlassen.
Voraussetzung für das Angebot der Ferienbetreuung und an beweglichen Ferientagen ist jeweils eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Kindern.

§ 3 Aufsichtspflicht

1. Die Betreuungsangebote gelten als schulische Veranstaltungen. Während der Betreuungszeit obliegt die Aufsichtspflicht dem Träger und/oder dem Personal sonstiger schulischer Kooperationspartner. Die Aufsichtspflicht wird bis längstens 15 Minuten nach Ende der Betreuungszeit wahrgenommen. Danach sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

2. Die Eltern/Sorgeberechtigte/n haben sich gegenüber dem Träger der Maßnahme schriftlich zu erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist oder ob ihr Kind den Heimweg alleine zurücklegen darf. Zusätzlich sind Personen zu benennen, die bei einem Notfall in der benannten Reihenfolge zu informieren sind. Zur schnelleren Erreichbarkeit in Notfällen ist eine Telefonnummer anzugeben.
   Zu vorgenannten Angaben erfolgt eine Abfrage durch den Träger der Maßnahme. Auftretende Änderungen sind den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für etwaige im Einzelfall abweichende Sonderregelungen.

3. Die Eltern/Sorgeberechtigte/n erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Betreuungsarbeit auch Unternehmungen (z. B. Spaziergänge, Kinderspiele, Verkehrserziehung, Ausflüge) außerhalb der Schulräume, ggfs. mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten PKW, durchgeführt werden. Näheres wird durch den Träger der Maßnahme geregelt.

§ 4 Krankheiten, Erkrankung des Kindes

1. Tritt eine Erkrankung des Kindes während der Betreuung auf, so können die Mitarbeiter*innen des Trägers der Maßnahme verlangen, dass das Kind durch die Eltern/Sorgeberechtigte/n oder eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird.

2. Tritt bei dem Kind eine ansteckende Krankheit auf oder besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, darf das Kind das Betreuungsangebot während der Zeit der Erkrankung nicht besuchen. Das Auftreten einer solchen Krankheit ist der OGS-Leitung zum Schutz der restlich betreuten Kinder wie auch den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Trägers der Maßnahme sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden.

3. Beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder bereits beim Verdacht des Auftretens einer ansteckenden Krankheit darf das Kind das Betreuungsangebot erst dann wieder besuchen, wenn

eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diese ist ebenfalls bei Hautekzemen, Kopfläusen, Bindehautentzündung, Wurmbefall oder Ähnlichem erforderlich.

4. Die Mitarbeiter*innen des Trägers der Maßnahme sind in der Regel nicht befugt, den Kindern Medikamente jedweder Art zu verabreichen. Ist die Einnahme eines Medikamentes zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen unbedingt erforderlich, ist von den Eltern/Sorgeberechtigten eine vom behandelnden Arzt ausgestellte und unterschriebene Bescheinigung in der Einrichtung vorzulegen. Hierin ist die genaue Angabe des Medikamentes sowie dessen Dosierung anzugeben.

§ 5 Versicherungsschutz, Haftung bei Schäden

1. Die in der Offenen Ganztagsschule aufgenommenen und betreuten Kinder sind während ihres Besuches in der OGS sowie der von dort aus durchgeführten Unternehmungen gesetzlich unfallversichert.

2. Für Sachschäden an den von den Kindern mitgebrachten Gegenständen wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

3. Für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Kind verursachte Schäden am Eigentum des Schulträgers und/oder des Trägers der Maßnahme, sind die Eltern bzw. ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n nach bürgerlichem Recht zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 6 Kostenbeitrag, Zahlungsbedingungen, Ermäßigungen

1. Der Kostenbeitrag, die Zahlungsbedingungen sowie evtl. Ermäßigungen richten sich nach der Elternbeitragssatzung OGS in der aktuellen Fassung.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erfolgt auch das Einverständnis zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Das Einverständnis gilt unabhängig für die Art der Betreuungsform; ebenso bei einem Wechsel der Betreuungsform. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt längstens bis zum Ende des Betreuungsvertrages. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden. Selbiges gilt für den Widerruf eines erteilten Mandats.
   Der Einzug des Elternbeitrages erfolgt durch die Stadtkasse der Stadt Meinerzhagen zu den jeweiligen Fälligkeiten, eine etwaige sich ergebende Rückerstattung des Elternbeitrages ebenso.
   Änderungen bei der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Ein Zahlungsverzug kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsvertrages zur Folge haben. Das gleiche gilt, sofern bei erteilter Einzugsermächtigung der jeweils fällige Beitrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht bzw. eingelöst werden konnte.

§ 7 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung, Ausschluss, Suspendierung

1. Die Vertragsdauer, die Vertragsbeendigung und der Ausschluss vom Betreuungsangebot sind in der Elternbeitragssatzung OGS in der aktuellen Fassung geregelt.

2. Eine vorübergehende Suspendierung bei grobem Fehlverhalten bleibt vorbehalten. Hierüber entscheidet die jeweilige Schulleitung zusammen mit dem Maßnahmenträger und dem Schulträger.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten der Eltern, des/der Sorgeberechtigten/Beitragspflichtigen

1. Die Auskunfts- und Anzeigepflichten richten sich nach der Elternbeitragssatzung OGS in der aktuellen Fassung.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag und/oder der Betreuungsmaßnahme kann ein Datenaustausch zwischen dem Schulträger und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Grundschule und/oder Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Trägers der Maßnahme erforderlich werden.

2. Für die Erfüllung des Betreuungsvertrages und der Betreuungsmaßnahme seitens des Trägers der Maßnahme kann dieser ggfs. separat zusätzliche Angaben (z. B. Notfall-Telefonnummer, Angaben zu Krankheiten des Kindes, Fotofreigabe-Erklärung, Zustimmung zur Schweigepflichtentbindung) bei den Eltern/Sorgeberechtigten erfragen.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Betreuungsvertrages hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer Daten aus diesem Vertrag erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die auf der Grundlage Ihrer Angaben erhoben Daten werden im Umfang dieses Betreuungsvertrages gespeichert und verarbeitet. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt nur so lange, wie dies zwingend erforderlich ist. Die Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Betreuungsmaßnahme genutzt.

Für die sorgeberechtigte/n Person/en / Beitragspflichtige/n

Datum, Unterschrift/en

Für den Schulträger
Stadt Meinerzhagen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Ronge)